



SWISSCURLING
KOMMISSIONEN IM BEREICH SPORT

31. Juli 2019

Inhalt

1	Grundlagen	3
2	SWISSCURLING Reglementscommission	4
3	SWISSCURLING Wettkampfkommision	5
4	SWISSCURLING Sportkommission Elite	6
5	SWISSCURLING Sportkommission Nachwuchs	7
	Inkraftsetzung	8

1 Grundlagen

- 1.1 Das vorliegende Reglement wurde von **SWISSCURLING**, gestützt auf den Statuten und dem Geschäftsreglement von **SWISSCURLING**, sowie dem Rechtspflegereglement erlassen.
- 1.2 Bei abweichenden Bestimmungen im vorliegenden Reglement gegenüber den oben genannten Reglementen gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements.
- 1.3 Werden Termine, Fristen, Mengen und weitere dynamische Werte erwähnt, sind diese in den **SWISSCURLING** Ausführungsbestimmungen für Reglemente der Elite genau festgelegt.

2 SWISSCURLING Reglementscommission

2.1 Hauptaufgabe

- (i) Erstellen und Weiterentwickeln der Reglemente

2.2 Rechte und Aufgaben der Kommission

- (i) Strukturieren der Reglemente
- (ii) Entwickeln, formulieren, dokumentieren, kommentieren der Reglemente
- (iii) Behandeln von Änderungsanträgen (aus Eigeninitiative, auf Antrag Berechtigter, bei Änderungen der Quell-Reglemente (z.B. WCF, Swiss Olympic, WADA, etc.) zur Änderung von Reglementen/Regeln
- (iv) Beratung bei der Anwendung/Interpretation der Reglemente
- (v) Aufbau einer Sammlung von Rechtsfällen und Anwendungsbeispielen

2.3 Pflichten der Kommission

- (i) Information der betroffenen Stellen bei Änderungen der Reglemente
- (ii) Veranlassen von Ersatzwahlen, sofern ein Mitglied der Kommission zurücktritt

2.4 Anforderungen an die Mitglieder

- (i) Erfahrung im Bereich der Juristik
- (ii) Erfahrung im Bereich des Curlingsports
- (iii) Neutralität, keine Interessenskonflikte

2.5 Mitglieder

- (i) Vertreter Exekutivrat (**Vorsitz**)
- (ii) Vertreter Delegiertenversammlung
- (iii) Vertreter Geschäfts**stelle**
- (iv) Vertreter Leistungssport
- (v) **Vertreter Nachwuchs**
- (vi) Vertreter Umpirewesen
- (vii) Bei Bedarf weitere Personen, Entscheid durch Kommission.

2.6 Wahl der Mitglieder

- (i) Jeder Bereich bestimmt seinen Vertreter selber
- (ii) Kann sich ein Bereich nicht auf einen Vertreter einigen, kann der Exekutivrat einen geeigneten Vertreter bestimmen

2.7 Sitzungen

- (i) Die Kommission trifft sich einmal im Jahr oder bei Bedarf, sofern Änderungsbedarf besteht oder bei dringenden Fällen. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

2.8 Beschlussfassung

- (i) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Es gilt das relative Mehr.
- (ii) Entscheide und Ergebnisse werden ausschliesslich durch die Geschäftsstelle kommuniziert

3 SWISSCURLING Wettkampfkommision

3.1 Hauptaufgabe

- (i) Anwenden der Reglemente im Bereich des Sports

3.2 Rechte und Aufgaben der Kommission

- (i) Entscheide im Bereich des Sports auf Basis der gültigen Reglemente (Spielreglement, Wettkampfrelement, Reglement Meisterschaften, SCRS, Werberelement und deren Ausführungsbestimmungen)
- (ii) Behandeln von Anträgen (z.B. Proteste, etc.) der Umpires, Spieler, Trainer
- (iii) Erstellen von Anträgen bei der Reglementscommission für die Änderung der Reglemente im Bereich des Sports

3.3 Pflichten der Kommission

- (i) Information der betroffenen Stellen über getroffene Entscheide
- (ii) Veranlassen von Ersatzwahlen, sofern ein Mitglied der Kommission zurücktritt

3.4 Anforderungen an die Mitglieder

- (i) Erfahrung im Bereich des Curlingsports (Leistungssport)
- (ii) Erfahrung im Bereich des Umpirewesens

3.5 Mitglieder

- (i) Chef Umpirewesen (Leitung)
- (ii) Chef Leistungssport
- (iii) Chef Nachwuchs
- (iv) 2 Weitere Personen (z.B. Präsident **SWISSCURLING** oder Jurist, oder von der Delegiertenversammlung bestimmt)

3.6 Wahl der Mitglieder

- (i) Jeder Bereich bestimmt seinen Vertreter selber
- (ii) Kann sich ein Bereich nicht auf einen Vertreter einigen, kann der Exekutivrat einen geeigneten Vertreter bestimmen

3.7 Sitzungen

- (i) Die Kommission trifft sich bei Bedarf (z.B. Meisterschaften, etc.) oder bei dringenden Fällen (z.B. Proteste). Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

3.8 Beschlussfassung

- (i) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Es gilt das relative Mehr.
- (ii) Entscheide und Ergebnisse werden ausschliesslich durch die Geschäftsstelle kommuniziert

4 SWISSCURLING Sportkommission Elite

4.1 Hauptaufgabe

- (i) Langfristige Entwicklung des Leistungssports

4.2 Rechte und Aufgaben der Kommission

- (i) Definition von Spielmodus, SCRS, Selektionen und Kaderstrukturen
- (ii) Anträge für Änderungen der Reglemente im Bereich Elite an die Reglementscommission erstellen

4.3 Pflichten der Kommission

- (i) Information der betroffenen Stellen bei Änderungen der Strategie und Reglemente
- (ii) Veranlassen von Ersatzwahlen, sofern ein Mitglied der Kommission zurücktritt

4.4 Anforderungen an die Mitglieder

- (i) Hält eine dafür nötige Funktion bei SCA

4.5 Mitglieder

- (i) Chef Leistungssport (Leitung)
- (ii) Nationalcoach Herren
- (iii) Nationalcoach Damen
- (iv) Nationalcoach Mixed Doubles
- (v) Chef Nachwuchs

4.6 Wahl der Mitglieder

- (i) Aufgrund ihrer Funktionen werden die Mitglieder automatisch ernannt.

4.7 Sitzungen

- (i) Die Kommission trifft sich einmal im Jahr oder bei Bedarf, sofern Änderungsbedarf besteht oder bei dringenden Fällen. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

4.8 Beschlussfassung

- (i) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Es gilt das relative Mehr.
- (ii) Entscheide und Ergebnisse werden ausschliesslich durch die Geschäftsstelle kommuniziert

5 SWISSCURLING Sportkommission Nachwuchs

5.1 Hauptaufgabe

- (i) Langfristige Entwicklung des Leistungssports

5.2 Rechte und Aufgaben der Kommission

- (i) Definition von Spielmodus, SCRS, Selektionen und Kaderstrukturen
- (ii) Anträge für Änderungen der Reglemente im Bereich Nachwuchs an die Reglementscommission erstellen

5.3 Pflichten der Kommission

- (i) Information der betroffenen Stellen bei Änderungen der Strategie und Reglemente
- (ii) Veranlassen von Ersatzwahlen, sofern ein Mitglied der Kommission zurücktritt

5.4 Anforderungen an die Mitglieder

- (i) Hält eine dafür nötige Funktion bei SCA

5.5 Mitglieder

- (i) Chef Nachwuchs (Leitung)
- (ii) Chef Leistungssport
- (iii) Nationalcoach Nachwuchs (alle)
- (iv) Chef Ausbildung

5.6 Wahl der Mitglieder

- (i) Aufgrund ihrer Funktionen werden die Mitglieder automatisch ernannt.

5.7 Sitzungen

- (i) Die Kommission trifft sich einmal im Jahr oder bei Bedarf, sofern Änderungsbedarf besteht oder bei dringenden Fällen. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

5.8 Beschlussfassung

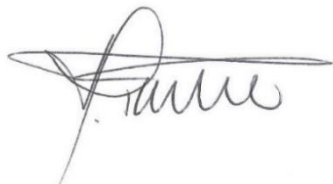
- (i) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Es gilt das relative Mehr.
- (ii) Entscheide und Ergebnisse werden ausschliesslich durch die Geschäftsstelle kommuniziert

Inkraftsetzung

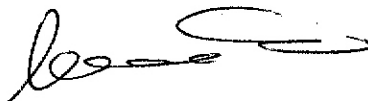
Der Exekutivrat hat das vorliegende Reglement genehmigt. Es tritt sofort in Kraft und ersetzt allfällige frühere Reglemente.

SWISSCURLING Association

**Präsident SWISSCURLING:
Marco Faoro**

Handwritten signature of Marco Faoro in black ink, featuring a large, stylized initial 'M' and a long horizontal stroke.

**Mitglied des Exekutivrats:
Freddy Meister**

Handwritten signature of Freddy Meister in black ink, featuring a stylized initial 'F' and a long horizontal stroke.